

Schluss

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **20 (1914)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Müller, genannt Bockler, wurde offenbar bald wieder in Freiheit gesetzt, am 16. Juni wurde die über ihn verhängte Eingrenzung aufgehoben; wann Michel die Aufhebung der seinigen erlangte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Am 17. Juni war auch die Ergänzungsuntersuchung zu Ende.

Schluss.

Mittlerweile hatten auch die aufgebotenen Truppen allmählig entlassen werden können. Die infolge der Unruhen hängigen Strassachen scheinen aber lange Zeit vollständig geruht zu haben, so daß vor ihrer Erledigung sich in Interlaken noch andere Ereignisse zutragen konnten, über welche ich anhand der „Chronik von Interlaken“ von Dr. Müller kurz referieren will; Akten hierüber standen mir nicht zu Gebote:

Im Herbst 1851 war zum ersten Mal seit 1848 der Nationalrat neu zu wählen. Dieser Anlaß schürte die politischen Leidenschaften naturgemäß neuerdings heftig an.

Der Wahltag, der 26. Oktober 1851, brachte den Radikalen im Wahlkreise Oberland den Sieg, gegen den von den Konservativen aufgestellten Dr. Eduard Müller, der im Amtsbezirk Interlaken immerhin die Mehrheit errang, wurde alt-Staats-schreiber Albrecht Wehermann gewählt. Dieser Erfolg ermutigte die Radikalen des Bödeli zu neuer-nisse. Dieselben lauten für mehrere der gewöhnlichen Kra-wallanten nicht günstig; der Gemeinderat von Bönigen speziell ist im Falle, viele seiner Mitbürger als „böse beleumd-et“ oder „in übler Verumdung“ stehend zu bezeichnen.

lichen Versuchen, die Behörden einzuschüchtern, was ihnen um so eher gelingen mochte, als die Konservativen durch die ihnen unerwartete Niederlage mutlos geworden waren. Am 28. Oktober erschienen sie in mehreren Kotten vor dem Schlosse und verlangten vom Regierungsstatthalter die Herausgabe der im Schlosse verwahrten Kanonen, um damit ein Freudenschießen zu veranstalten. Müller sah ein, daß er dem Verlangen nachgeben mußte, verlangte aber Garantie gegen einen allfälligen Mißbrauch der Geschütze. Dieselbe wurde ihm vom neugewählten Nationalrat Wehermann selbst geleistet, und die Kanonen wurden denn auch am Abend in gutem Zustande wieder zurückgebracht. Bei Anbruch der Nacht aber erschien abermals ein Haufe Radikaler vor dem Schlosse und forderte drohend die Freilassung des inhaftierten Gemeindeweibels Feuz von Unterseen. Auch diesem Begehren gab der Regierungsstatthalter Folge, der Not gehorchend.

Diese erzwungene Nachgiebigkeit spornte den Uebermut der siegreichen Partei nur noch mehr an. Dr. Müller vernahm am 29. Oktober, es sei davon die Rede, Gewalttätigkeiten gegen ihn und andere bekannte Konservative, wie Helfer König, Gerichtspräsident Wnß und Amtsrichter Eggler zu begehen. Er beschied daher Wehermann zu sich, welcher versprach, alles, was in seiner Macht liege, zu tun, um Ausschreitungen zu verhindern. Leider lag dies aber nicht in seiner Macht. Gegen Mittag erschienen diejenigen, denen im Januar 1851 die Waffen abgenommen worden waren, im Schlosse, begleitet von Parteigängern, und forderten gebie-

terisch ihre Rückerstattung, ein Begehren, das bei einigen von ihnen berechtigt erscheinen mußte. Die direkt Beteiligten verhielten sich dabei nicht allzu herausfordernd; dagegen skandalisierten diejenigen um so mehr, welche die Sache nichts anging. Der Regierungsstatthalter mußte dem Begehren entsprechen.

Nachmittags suchte ein Volkshause den Helfer Karl König (gestorben 1875 als Pfarrer in Täufelen) auf. Derselbe flüchtete sich nach Ringgenberg, wohin sich auch Amtsverweser Ober begeben hatte. Schlimmer ging es Amtsrichter Eggler; derselbe erlitt bereits auf der Straße Mißhandlungen, und als er sich dann auf das Richteramt begab, folgte ihm der Böbel auch dorthin nach, drängte ihn unter Mißhandlungen aus dem Gerichtslokal und verfolgte ihn durch die Gänge des Schlosses. Müller führte ihn auf sein Schlafzimmer und verscheuchte mit Hilfe seines Aktuars Heimann die Ruhestörer endlich aus dem Gebäude. Gerichtspräsident Wyß, der am folgenden Tage von Bern, wo er sich einige Tage aufgehalten hatte, zurückkehrte, nahm die Untersuchung in die Hände, und ein Biskett von 16 Landjägern stellte die Ordnung bald wieder her. In der Folge wurden wegen der genannten Ausschreitungen ein Peter Michel, Schmied, von Bönigen, wegen Mißhandlung eines Beamten in seinen amtlichen Funktionen und gewaltsamer Entfernung desselben aus seinem Amtslokal, grober Ruhestörung und Hausrechtsverletzung zu 8 Monaten Einsperrung, und ein Heinrich Zwahlen wegen Widerseßlichkeit, grober Ruhestörung und mehrfacher Mißhandlung zu 5 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Berurtheilungen wegen dieser Ereignisse erlitten auch Tischmacher Seiler und alt-Amtsgerichtswibel Rubin.

Die Prozesse vom Januar 1851 aber ruhten noch immer, und nun ereignete sich noch ein bedeutsames politisches Ereignis. Die Radikalen wollten einmal das gesetzliche Mittel, wieder zur Herrschaft zu gelangen, von dem Michel gesprochen hatte, erproben. Sie verlangten auf dem Initiativwege gemäß Art. 22 der Staatsverfassung*) eine Abstimmung über die Frage, ob der Große Rat außerordentlicher Weise in seiner Gesamtheit zu erneuern sei. Die nötigen 8000 Stimmen brachten sie bald zusammen.

Am 18. April 1852 jedoch sprach sich das Berner Volk mit 45 000 gegen 38 000 Stimmen gegen eine außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rates aus, und damit war die Herrschaft der Konservativen bis zu den ordentlichen Neuwahlen des Jahres 1854 befestigt.

Die Regierung glaubte ihren Sieg nicht besser feiern zu können, als indem sie dem Großen Räte die Amnestierung aller derjenigen Personen beantragte, welche wegen rein politischer Delikte, begangen in den Amtsbezirken Courtelary und Interlaken im Januar 1851, in Untersuchung gezogen worden waren und noch nicht allenfalls deswegen über sie verhängte Strafen bereits verbüßt hatten. Ausgeschlossen hiervon sollten diejenigen sein, welche in St. Zimmer bei Anlaß der dortigen Unruhen Mißhandlungen begangen hatten, sowie der Urheber

*) Vergl. Art. 22 der gegenwärtigen Staatsverfassung.

der Verwundung Müllers am 19. Januar 1851. Andererseits wurden in das Amnestiedekret einbezogen die wegen Teilnahme am sog. Aepfelkrawall von 1846 in Bern Verurtheilten und die Milizen, welche während des Sonderbundskrieges dem Aufgebot nicht Folge geleistet hatten, oder desertiert waren. Der Berichterstatter der Regierung, Regierungspräsident Fischer, empfahl den Antrag in der Großratsitzung vom 29. Mai 1852 unter Hinweis auf das Abstimmungsergebnis vom 18. April, das als ein Wendepunkt im Sinne einer Beruhigung des politischen Lebens aufzufassen sei, und auf den schleppenden Gang des Prozeßverfahrens, dem die Angeeschuldigten unterworfen gewesen seien, — als eine gesetzliche Wohlthat und ein Mittel zur weiteren Beruhigung zur Annahme, obwohl er bemerkte, er begreife, wenn man etwa finde: „der Regierungsrat biete durch einen derartigen Antrag mehr als er schuldig sei, namentlich in einem Momente, wo man nicht wissen könne, ob ein solches Angebot wirklich als Wohlthat aufgefaßt werde.“ Zum Schlusse ersuchte er den Großen Rat, in keine Diskussion einzutreten. Diese Ermahnung wurde im Großen und Ganzen befolgt, obwohl es dank einer unangebrachten Bemerkung des Großrates Jakob Karlen zu einigen Wortgefechten zwischen Radikalen und Konservativen kam.

Nachdem Wehermann den Antrag gestellt hatte, die Regierung sei einzuladen, zu prüfen, ob nicht auch die in die Unruhen vom Oktober 1851 in Interlaken Verflochtenen zu amnestieren seien, und diesen Antrag mit einem Hinweis auf die angebe-

liche Harmlosigkeit der betreffenden Vorkommnisse begründet hatte, wurde das Amnestiedekret, wie es die Regierung vorgelegt hatte, mit Handmehr zum Beschluß erhoben. Der Antrag Wehermann wurde ebenfalls angenommen.

Damit fielen die Untersuchungen gegen alle Personen, die wegen ihrer Beteiligung an den Unruhen vom Januar 1851 in Interlaken strafrechtlich verfolgt worden waren, dahin, mit Ausnahme derjenigen gegen Johann Rychiger, die nunmehr wieder aufgenommen wurde. Wie gesagt, war am 3. April 1851 konstatiert worden, daß Rychiger sich auf eine gegen ihn erlassene Einladung nicht gestellt hatte und daher der Einleitung des Kontumazialverfahrens gegen ihn nichts im Wege stehe.

In den Akten findet sich die 53 Seiten starke Anklageakte gegen Johann Rychiger, unterschrieben, aber nicht geschrieben von dem bereits genannten Amtsrichter Eggler als „erstinstanzlichen Ankläger.“ (Da der frühere Strafprozeß das Institut der Staatsanwaltschaft nicht in der Weise organisiert hatte, wie dies durch den Strafprozeß von 1850/54 geschehen ist, funktionierte bei jedem Amtsgerichte ein hierzu bestimmtes Gerichtsmitglied als Ankläger.) Staatsanwalt Burri von Burgdorf, welcher die oberinstanzliche Anklageakte abfaßte, bemerkte darin, die erstinstanzliche sei sehr gediegen, rühre aber jedenfalls nicht von ihrem Unterzeichner her; wer der Verfasser war, ist mir unbekannt, jedenfalls war er ein scharfsinniger und auch in der Abfassung juristischer Arbeiten bewanderter Rechtskundiger, nicht ein einfacher Landrichter. Die

undatierte Anklageakte schildert zunächst den Verlauf der Unruhen in Interlaken, auch soweit Rychiger dabei nicht beteiligt war, geht sodann auf den Gang der Untersuchung über und stellt fest, daß der Amnestiebeschluß des Großen Rates vom 29. Mai 1852 Rychiger nicht zugute komme. Sodann wird das vorhandene Beweismaterial mit Bezug auf die Verwundung Müllers eingehend gewürdigt und daraus der Schluß gezogen, der Urheber dieser Verwundung könne niemand als Rychiger sein, und es müsse derselbe den Regierungsstatthalter absichtlich verletzt haben, ja es sei die Absicht, den Letztern zu töten, bei Rychiger als vorhanden anzunehmen, und es sei ferner zu entscheiden, er habe mit Vorbedacht gehandelt. Da nun der vorliegende Strafprozeß noch nicht nach dem neuen Strafverfahren, sondern gemäß einem Gesetze von 1842 nach einem Entwurf einer peinlichen Prozeßordnung von 1791 zu beurteilen sei, so komme diejenige Bestimmung dieses Entwurfes zur Anwendung, die vorschreibe, daß, je nach den Umständen, die Flucht des Angeschuldigten — und eine solche liege hier tatsächlich vor — als Geständnis desselben aufgefaßt werden könne und demgemäß das Gericht ein verurteilendes Kontumazialurteil zu fällen habe. Die Umstände, welche eine derartige Deutung der Flucht Rychigers zulassen, seien nun in dem erdrückenden Beweismaterial, das ihn belaste, zu finden. Weiter wird darauf hingewiesen, daß das Amnestiedekret immerhin die Entscheidung des Falles insoweit beeinflusse, als Rychiger nur wegen Versuchs der Tötung von

Dr. Müller verurteilt werden könne, während der der Tat nebenbei innewohnende politische Charakter außer Betracht zu fallen habe. Die Straftat qualifiziere sich also nach Maßgabe des noch in Geltung befindlichen helvetischen peinlichen Gesetzbuches als Versuch des Meuchelmordes. Endlich wird konstatiert, daß Rychiger ein sehr hoher Grad böser Absicht zur Last falle, daß straffschärfend die Eigenschaft Müllers als eines Staatsbeamten, die begangene Hausrechtsverletzung, die Verübung zur Nachtzeit und die schweren Folgen der Mißhandlung, und strafmildernd einzig das durch die Gerichtspraxis anerkannte Mißverhältnis zwischen dem geltenden Strafgesetze und der gegenwärtigen Strafrechtswissenschaft in Betracht fallen, und demgemäß beantragt, Rychiger sei zu 11jähriger Kettenstrafe zu verurteilen. Das Amtsgericht von Interlaken entschied unter wörtlicher Uebernahme des Inhaltes der Anklageakte in seine Motive am 16. Februar 1853 in diesem Sinne. Die Sache kam dann noch zu oberinstanzlicher Beurteilung. Gemäß Antrag von Bezirksprokurator Burri vom 4. Juni 1853 bestätigte das Obergericht am 8. August gleichen Jahres das erstinstanzliche Urteil.

Rychiger, der sich nach Amerika geflüchtet hatte, vernahm dort durch einen Bekannten von dem vom Großen Räte am 29. Mai 1852 erlassenen Amnestiedekrete und kehrte, in der irrigen Annahme, auch er habe keine weitere Verfolgung zu befürchten, im Jahre 1855 nach dem Kanton Bern zurück. Er hatte sich verrechnet. Am 17. April wurde er verhaftet. Dem Strafvollzuge kam er

aber zuvor, indem er beim Obergerichte die Revision seines Prozesses verlangte und in seinem Gesuche zahlreiche Momente anführte, die nach seiner Ansicht geeignet waren, die Ueberzeugung von seiner Schuld zu erschüttern. Auf eine Erörterung dieser Momente trat das Obergericht nicht ein; es stellte fest, daß Rychiger nach Maßgabe des alten Strafprozesses verfolgt und beurteilt worden sei und daß diese Tatsache nach der Gerichtspraxis zur Revision des Prozesses genüge. Es sprach die Revision infolgedessen aus und verfügte die Wiederaufnahme der Untersuchung. Der Untersuchungsrichter entließ am 9. Juni 1855 den Angeschuldigten aus der Haft, der sich daraufhin in den Kanton Wallis begab.

Der bernische Regierungsrat sah sich nun veranlaßt, gegen Rychiger an die Walliser Regierung ein Auslieferungsbegehren zu stellen. Der (liberale) Staatsrat des Kantons Wallis lehnte es ab, dem Gesuche zu entsprechen, mit der Begründung, daß dem Rychiger zur Last gelegte Verbrechen sei politischer Natur und verpflichte den Aufenthaltskanton demgemäß im Sinne des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852 nicht zur Auslieferung. Die Berner Regierung verfolgte die Sache nicht weiter, und die Anklagekammer des Obergerichts sah sich genötigt, durch Beschluß vom 20. November die Untersuchung einzustellen, bis Rychiger sich freiwillig stelle oder ergriffen werde.

Rychiger trug die freiwillige Verbannung, wie Graf Douglas, sieben Jahre. Im Frühling 1863 faßte er den festen Entschluß, nach dem Kanton